

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Seebad Loddin  
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Loddin vom 02. Dezember 2011  
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>  
am 05. Dezember 2011)

**§ 1**

**Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Seebad Loddin besteht aus den Ortsteilen Kölpinsee, Loddin und Stubbenfelde.  
Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (2) Die Gemeinde Seebad Loddin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen der Gemeinde Seebad Loddin hat folgende Blasonierung:  
„In Blau ein goldener Baumstumpf, darüber zwei schräg gekreuzte goldene Ähren zwischen zwei aufrechten, einander zugewandten silbernen Hechten.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:  
„GEMEINDE SEEBAD LODDIN“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-Greifswald“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**

**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Bauanträge.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten
Ausschuss für Sozialwesen, Kultur und Sport	Betreuung der Senioren, Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen
Betriebs- und Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben, Tourismus, Fremdenverkehr, Aufgaben gemäß Satzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus max. sechs Gemeindevertretern und max. fünf sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt.

#### **§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	2.500 €/Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	5.000 €
4.	außerplanmäßige Ausgaben	5.000 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5.000 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	10.000 €
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Bauausschusses über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seebad Loddin erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php)  
Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom; Maria-Seidel-Straße 3, 17459 Koserow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die

Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.  
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- a) Kölpinsee, Strandstr. 23 (Haus des Gastes)
  - b) Loddin, Am Achterwasser 4 (gegenüber Ferienwohnanlage Aquarius)
  - c) Stubbenfelde, Hauptstr. 7 (Bushaltestelle)
  - d) Stubbenfelde, Am Teufelsberg 8
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 8 Ortsteilvertretungen**

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.2004 in der Fassung der 5. Änderung vom 29.05.2008 außer Kraft.